

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR RÄUME IN DEN GEBÄUDEN DER WELTERBESTADT QUEDLINBURG

Auf Grund der §§ 8 Absatz 1 und 11 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2025 (GVBl. LSA S. 834), hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Räume in den Gebäuden der Welterbestadt Quedlinburg können auf Antrag für verwaltungsfremde Zwecke überlassen werden, wenn dadurch die Belange der Welterbestadt nicht beeinträchtigt werden. Alle Entscheidungen im Rahmen der Anwendung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung obliegen ausschließlich der Verwaltung.
- (2) Die Zulassung zur Benutzung von Räumen in den Gebäuden der Welterbestadt Quedlinburg begründet einen privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Antragsteller (Benutzer) und der Welterbestadt Quedlinburg, dessen Inhalt die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung umfasst. Für die Benutzung der Räume wird nach Maßgabe dieser Entgeltordnung ein privatrechtliches Entgelt erhoben, dessen Höhe sich aus den nachfolgenden Bestimmungen ergibt und das Bestandteil des Vertrages ist.
- (3) Auf die Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a Umsatzsteuergesetz (UstG) wird hingewiesen.

§ 2 Vergabe

- (1) Für die Zulassung zur Nutzung ist ein entsprechender Antrag durch den Benutzer in der Regel einen Monat vor der Veranstaltung bei der Welterbestadt Quedlinburg zu stellen. In dem Antrag sind der Benutzungszweck und die Art der geplanten Veranstaltung anzugeben.
- (2) Die Vergabe der Räume erfolgt in der Regel nach zeitlichem Antragseingang der Benutzer. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume zur Nutzung besteht nicht. Ausgeschlossen ist die Vergabe der Räume an politische Parteien sowie zu parteipolitisch motivierten Veranstaltungen privater Personen.
- (3) Die Räume dürfen nicht für Übernachtungen genutzt werden. Veranstaltungen geselliger Art mit Tanz oder der Ausgabe von Speisen oder Getränken sind nur im Einzelfall in den Räumen zulässig, wenn die räumlichen, hygienischen und sanitären Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- (4) Der Nutzungsvertrag ist in der Regel eine Woche vor der Raumnutzung abzuschließen. Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Benutzer die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung an.
- (5) Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung der Räume auf Dritte zu übertragen. Will der Benutzer vom Vertrag zurücktreten, so hat er dies spätestens 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Maßgeblich für die Frist ist der Eingang der Mitteilung bei der Welterbestadt Quedlinburg. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt vom Vertrag nur mit Zustimmung der Welterbestadt Quedlinburg möglich. Werden die nach dem Nutzungsvertrag überlassenen Räume vom Benutzer nicht in Anspruch genommen und ist ein wirksamer Rücktritt vom Vertrag nach Satz 2 und 3 nicht erfolgt, wird das vertragliche Nutzungsentgelt in voller Höhe erhoben.

- (6) Die Weisungen der für die Ordnung des Hauses zuständigen Mitarbeiter der Welterbestadt Quedlinburg sind zu befolgen. Sie haben jederzeit das Recht, die zur Nutzung überlassenen Räume zu betreten.
- (7) Die überlassenen Räume stehen mit Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums zur Verfügung. Sie können auf Wunsch des Nutzers und nach entsprechenden Vorgaben mit verfügbarem Mobiliar hergerichtet werden. Hierfür wird ein einmaliges zusätzliches Entgelt nach Anlage 1 erhoben.

§ 3

Versagungs-/Ausschlussgründe

Der beantragte Nutzungsvertrag ist nicht abzuschließen, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass während der Veranstaltung zu strafbarem oder ordnungswidrigem Verhalten aufgerufen wird oder wenn verwaltungstechnische Gründe (z.B. Umbau- und Reparaturarbeiten, Grundreinigung des Gebäudes, Eigenbedarf der Verwaltung) entgegenstehen. Von der Nutzung wird auch während einer laufenden Veranstaltung ausgeschlossen, wer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht einhält.

§ 4

Haftung

- (1) Die Welterbestadt Quedlinburg überlässt dem Benutzer die Räume zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für die beantragte Veranstaltung zu prüfen.
- (2) Der Benutzer haftet für jegliche Schäden an den überlassenen Räumen, dem Inventar sowie den zur Verfügung gestellten technischen Geräten, die während der Nutzungszeit verursacht werden. Diese Schäden sind der Welterbestadt Quedlinburg unverzüglich zu melden.
- (3) Der Benutzer stellt die Welterbestadt Quedlinburg von jeglichen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Welterbestadt Quedlinburg als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt. Sofern der Nutzer haftet, hat er die Pflicht, sich unmittelbar mit dem Geschädigten auseinanderzusetzen.

§ 5

Allgemeine Benutzungsbedingungen

- (1) Der Benutzer hat die geltenden Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr und der zuständigen Mitarbeiter der Welterbestadt Quedlinburg befolgt werden. Bei Überlassung von Räumen für öffentliche Versammlungen hat der Benutzer die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes zu beachten.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Wird nach der durchgeführten Veranstaltung eine besondere Reinigung der überlassenen Räume erforderlich, so hat der Benutzer die hierfür tatsächlich entstehenden Kosten zusätzlich zu dem vertraglichen Nutzungsentgelt zu übernehmen. Die überlassenen Räume einschließlich Inventar sind schonend zu behandeln. Das Mitbringen von Tieren durch die Besucher ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (3) Der Gebrauch von Mobiliar (Bestuhlung usw.) und technischen Geräten ist vor der Inanspruchnahme mit der Welterbestadt Quedlinburg abzusprechen. Mobiliar und technische Geräte dürfen nicht außerhalb der überlassenen Räume benutzt werden.

§ 6
Entgelt

- (1) Für die Überlassung von Räumen und technischen Geräten nach dieser Benutzungsordnung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus Anlage 1 und wird im Nutzungsvertrag ausgewiesen.
- (2) Schuldner des Entgeltes ist der im Nutzungsvertrag ausgewiesene Benutzer. Das Entgelt ist zu dem im Nutzungsvertrag angegebenen Zahlungstermin zu zahlen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Nutzung zu Zwecken, die im öffentlichen Interesse liegen, kann die Welterbestadt Quedlinburg von der Erhebung des Entgelts absehen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für Sitzungsräume in den Verwaltungsgebäuden der Welterbestadt Quedlinburg vom 11.03.2003 außer Kraft.

Quedlinburg, den

Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

S i e g e l

Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Räume in den Gebäuden der Welterbestadt Quedlinburg

Benutzungsentgelt für Räume der Welterbestadt Quedlinburg

1. Festsaal - Rathaus Quedlinburg	
für die erste angefangene Stunde während der Öffnungszeiten	150,00 €
für jede weitere angefangene Stunde während der Öffnungszeiten	100,00 €
für die erste angefangene Stunde außerhalb der Öffnungszeiten	175,00 €
für jede weitere angefangene Stunde außerhalb der Öffnungszeiten	125,00 €
2. Bürgersaal - Rathaus Quedlinburg	
für die erste angefangene Stunde während der Öffnungszeiten	100,00 €
für jede weitere angefangene Stunde während der Öffnungszeiten	50,00 €
für die erste angefangene Stunde außerhalb der Öffnungszeiten	125,00 €
für jede weitere angefangene Stunde außerhalb der Öffnungszeiten	75,00 €
3. Ratssitzungszimmer - Rathaus Quedlinburg	
für die erste angefangene Stunde während der Öffnungszeiten	100,00 €
für jede weitere angefangene Stunde während der Öffnungszeiten	50,00 €
für die erste angefangene Stunde außerhalb der Öffnungszeiten	125,00 €
für jede weitere angefangene Stunde außerhalb der Öffnungszeiten	75,00 €
4. Konferenzraum - Technisches Rathaus Quedlinburg	
für die erste angefangene Stunde	100,00 €
für jede weitere angefangene Stunde	50,00 €
5. Jugend-, Kultur- und Bürgerzentrum - Bad Suderode	
für eingetragene Vereine bis 3 Stunden	50,00 €
für alle anderen Benutzer die ersten 3 Stunden	100,00 €
für jede weitere Stunde	200,00 €

Für das Herrichten eines Raumes (1.-4.) mit verfügbarem Mobiliar auf Wunsch des Benutzers (§ 2 Abs. 7 Satz 2) wird zusätzlich ein einmaliges pauschales Entgelt erhoben, für alle Benutzergruppen von: 50,00 €

Für Veranstaltungen mit besonderem öffentlichem oder städtischem Interesse kann durch den Oberbürgermeister auf Antrag das Nutzungsentgelt erlassen werden.

In den vorgenannten Nutzungsentgelten sind enthalten:

- Kosten für Energie, Beleuchtung, Heizung und Wasser/ Abwasser
- die Benutzung folgender (technischer) Geräte – soweit objektbezogen vorhanden und betriebsbereit (ein Benutzungsanspruch besteht nicht):
Flipchart, Beschallungsanlage, Küche mit Ausstattung (Geschirr, Gläser, Besteck usw.),
Overheadprojektor, Flügel, Leinwand, Pinnwand, Digitale Tafel – Whiteboard

Öffnungszeiten:

Montag: 9 - 13 Uhr
Dienstag: 9 - 13 Uhr und 14 - 18 Uhr
Mittwoch: kein Sprechtag
Donnerstag: 9 - 13 Uhr und 14 - 16 Uhr
Freitag: 9 - 13 Uhr